

Der Bürgerbeauftragte und der Schutz von in ihrer Freiheit beschränkten Personen

Der Bürgerbeauftragte fungiert gleichzeitig als sog. nationaler Präventivmechanismus.¹ Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist also, systematische Präventivbesuche aller Orte und Einrichtungen durchzuführen, wo sich in ihrer Freiheit beschränkte Personen aufhalten oder aufhalten können.

1. Welche Orte und Einrichtungen werden vom Bürgerbeauftragten systematisch besucht?

Die besuchten Einrichtungen sind unterschiedlicher Art. Maßgebend ist die Tatsache der faktischen Freiheitsbeschränkung. Hierbei handelt es sich um öffentliche (staatliche) und private Einrichtungen; die Personen halten sich dort auf Grundlage einer gerichtlichen oder anderen Entscheidung eines Organs der öffentlichen Gewalt (z. B. Gefängnisse, Polizeizellen, Erziehungsanstalten) auf oder ihre Freiheitsbeschränkung ist die Folge der Abhängigkeit von Pflegeleistungen (z. B. Seniorenheime, Heilanstalten für Langzeitkranke).

Konkret handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- Strafvollzugseinrichtungen, d. h. Gefängnisse, Haftvollzugsanstalten und Anstalten zur Sicherungsverwahrung;
- Polizeizellen und ähnliche Orte, die der Unterbringung verhafteter, festgenommener, vorgeführter oder in Gewahrsam genommener Personen dienen,
- Einrichtungen, in denen die geschützte oder anstaltliche Erziehung ausgeübt wird, d. h. diagnostische Anstalten, Kinderheime, Kinderheime mit Schule und Erziehungsheime,
- Einrichtung zur Gewahrsamnahme von Ausländern zum Zweck ihrer administrativen Ausweisung,
- Asyleinrichtungen für Ausländer,
- Sozialeinrichtungen, insbesondere Einrichtungen, die Aufenthaltsdienste erbringen (Behindertenheime, Seniorenheime, Sonderheime),
- Gesundheitseinrichtungen, d. h. insbesondere Heilanstalten (einschließlich psychiatrische Heilanstalten und Heilanstalten für Langzeitkranke), außerdem sog. Kindersondereinrichtungen, d. h. Säuglingsheime, Kinderheime und Kinderkrippen, die Kinder im Alter bis 3 Jahre betreuen, aber auch Krankenhäuser (insbesondere stationäre Abteilungen, ihre geschlossenen Abteilungen) und weitere medizinische Einrichtungen, wie Ausnüchterungszellen oder Hospize,
- Einrichtungen des sozialrechtlichen Schutzes von Kindern, d. h. Einrichtungen für Kinder, die sofortiger Hilfe bedürfen,
- öffentliche Einrichtungen zum Überleben der Bevölkerung in Krisensituationen.

2. Was ist Zweck der Besuche?

Bei Besuchen dieser Einrichtungen bringt der Bürgerbeauftragte in Erfahrung, wie mit den in ihrer Freiheit beschränkten Personen umgegangen wird, versucht, die Respektierung ihrer Grundrechte zu gewährleisten und ihren Schutz vor sog. schlechter Behandlung seitens der konkreten Einrichtung zu verbessern.

Unter schlechter Behandlung versteht sich eine Verhaltensweise, bei der die menschliche Würde nicht respektiert wird. In Abhängigkeit vom Grad des Eingriffs in die menschliche Würde oder sogar in die körperliche Integrität kann schlechte Behandlung konkret die Form von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, Missachtung des Menschen und seiner Rechte, Nichtrespektierung seiner sozialen Autonomie, Privatsphäre oder des Rechts auf Teilnahme am Prozess der Entscheidung über sein eigenes Leben oder

¹ Zu seiner Schaffung hat sich die Tschechische Republik durch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verpflichtet (Mitteilung des Außenministeriums Nr. 78/2006 Slg. internationaler Verträge).

Missbrauch der Abhängigkeit von Pflege oder ihre Vertiefung haben. Formal kann schlechte Behandlung nicht nur im Verstoß gegen durch die Charta der Grundrechte und Freiheiten oder internationale Abkommen garantierte Grundrechte oder in der Überschreitung von Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften, sondern auch in der Nichterfüllung mehr oder weniger bindender Instruktionen, Weisungen, ggf. Qualitätsstandards für Umgang, Unterstützung und Pflege sowie Good-Practice bestehen.

3. In welcher Weise führt der Bürgerbeauftragte die Besuche durch?

Hierbei handelt es sich um systematische, regelmäßige und präventive Besuche, die nach einem bestimmten vorab aufgestellten Plan innerhalb eines konkreten Zeitabschnitts stattfinden. Der Bürgerbeauftragte und die beauftragten Mitarbeiter des Büros des Bürgerbeauftragten sind berechtigt, und zwar auch ohne Voranmeldung, beliebige Einrichtungen ihrer Wahl zu besuchen, allein mit ausgewählten Personen zu sprechen, sämtliche Räume in der Einrichtung zu besichtigen, Einsicht in Akten und andere Schriftstücke zu nehmen, Fragen zu stellen, zu bewerten und zu kritisieren. Der Bürgerbeauftragte ist laut Gesetz auch berechtigt, ohne Zustimmung des Patienten Einsicht in die Krankenakte zu nehmen.² Gewähr für die Fachkompetenz und Qualität der Feststellungen sind auch Mitarbeiter aus der Praxis (aus dem Bereich Sozialdienstleistungen, Fachärzte, Krankenschwestern, Spezialpädagogen, Psychologen usw.), die zu Besuchen hinzugezogen werden.

Nach dem durchgeführten Besuch erstellt der Bürgerbeauftragte einen Bericht mit Empfehlungen oder mit vorgeschlagenen Behebungsmaßnahmen, den er der Einrichtung (bzw. ihrem Gründer oder der zuständigen Behörde) zur Stellungnahme zuschickt. Mit seiner Autorität und Argumentation versucht der Bürgerbeauftragte, die genannten Subjekte zur Ausräumung des unerwünschten Zustandes zu bewegen. Sollte die Einrichtung, der Gründer oder die zuständige Behörde die Empfehlungen des Bürgerbeauftragten ablehnen, kann sich der Bürgerbeauftragte an die übergeordnete Behörde wenden und die Sache anschließend publik machen.

4. Veröffentlicht der Bürgerbeauftragte seine Feststellungen?

Der Bürgerbeauftragte veröffentlicht seine zusammenfassenden Feststellungen in Berichten über Besuche von Einrichtungen eines bestimmten Typs. Darin beurteilt er den aktuellen Stand, systembasierte und konkrete Mängel, führt Good-Practice-Beispiele an und fordert die verantwortlichen Organe zu Abhilfe oder Änderung der rechtlichen Regelung auf. Ausgehend von seinen Erkenntnissen formuliert er auch Standards für den Umgang mit Personen, die von den einzelnen Arten von Einrichtungen eingehalten werden sollten.

Die zusammenfassenden Berichte sind im Internet unter www.ochrance.cz veröffentlicht.

5. Wie werden auf schlechte Behandlung hinweisende Beschwerden geprüft?

Der Bürgerbeauftragte prüft allgemein Beschwerden von Personen betreffend die Tätigkeit (oder Untätigkeit) von Behörden und weiteren Institutionen der staatlichen Verwaltung und jener, die im Gesetz über den Bürgerbeauftragten angeführt sind. Unter die so definierte Zuständigkeit fallen auch Beschwerden von durch ein Organ der öffentlichen Gewalt in ihrer Freiheit beschränkten Personen, beispielsweise in Gefängnissen, Kinderheimen, Erziehungsanstalten, Einrichtungen zur Gewahrsamnahme von Ausländern oder Einrichtungen, in denen geschützte Therapie durchgeführt wird.

Der Bürgerbeauftragte ist jedoch nicht berechtigt, individuelle Beschwerden von Personen in Sozialdienstleistungen oder Gesundheitseinrichtungen zu prüfen, da sie sich in diesen Einrichtungen auf Grundlage ihres Einverständnisses aufhalten (Vertrag über die Erbringung einer Sozialdienstleistung, Einverständnis zur stationären Behandlung). Der Bürgerbeauftragte berücksichtigt die so gewonnenen Erkenntnisse aber bei der Aufstellung des systematischen Besuchsplans.

² Wenn dies im Interesse des Patienten oder für den Zweck des systematischen Besuchs erforderlich ist; § 65 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 372/2011 GBl. über Gesundheitsdienstleistungen, in der Fassung der späteren Vorschriften.